



Rat der
Europäischen Union

079804/EU XXV. GP
Eingelangt am 12/10/15

Brüssel, den 12. Oktober 2015
(OR. en)

7868/95
DCL 1

PECHE 232

FREIGABE

des Dokuments ST 7868/95 RESTREINT UE

vom 19. Juni 1995

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme - in den Amtssprachen der Gemeinschaften - des Beschlusses des Rates über die Eröffnung der Verhandlungen mit der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer im Hinblick auf die Anpassung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer andererseits, unterzeichnet in Brüssel am 2. Dezember 1991, um den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union zu berücksichtigen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

7868/95

RESTREINT

PECHE 232

I/A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses 113/Färöer

vom 17. Mai 1995

für den Ausschluß der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordokument: 5067/95 PECHE 49 - SEK(95) 45 endg.

Nr. Kommissionsvorschlag: 6189/95 PECHE 121

Betr.: Annahme - in den Amtssprachen der Gemeinschaften - des Beschlusses des Rates über die Eröffnung der Verhandlungen mit der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer im Hinblick auf die Anpassung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer andererseits, unterzeichnet in Brüssel am 2. Dezember 1991, um den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union zu berücksichtigen

1. Die Kommission hat am 1. März 1995 eine Empfehlung für den obengenannten Beschluß des Rates vorgelegt.
2. Der Ausschuß 113/Färöer hat die Empfehlung auf seinen Tagungen vom 17. März und vom 7. April 1995 mit einem Prüfungsvorbehalt der spanischen Delegation genehmigt.
3. Die spanische Delegation hat ihren Vorbehalt am 14. Juni 1995 zurückgezogen und beantragt, die in Anlage II enthaltene Erklärung in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

4. Daher ist der Ausschuß 113/Färöer übereingekommen, dem Ausschuß der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, daß er den Rat auf einer seiner nächsten Tagungen ersucht,

-den Beschluß in der in Anlage I wiedergegebenen Fassung in den Amtssprachen der Gemeinschaften anzunehmen;

-die Erklärung in Anlage II in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

DECLASSIFIED

BESCHLUSS DES RATES

ÜBER DIE ERÖFFNUNG DER VERHANDLUNGEN MIT DER DÄNISCHEN REGIERUNG UND DER LANDESREGIERUNG DER FÄRÖER IM HINBLICK AUF DIE ANPASSUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DER DÄNISCHEN REGIERUNG UND DER LANDESREGIERUNG DER FÄRÖER ANDERERSEITS, UNTERZEICHNET IN BRÜSSEL AM 2. DEZEMBER 1991, UM DEN BEITRITT DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK FINNLAND UND DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION ZU BERÜCKSICHTIGEN

DECLASSIFIED

1. Die Artikel 76, 102 und 128 der Beitrittsakte legen fest, daß die drei neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1995 die Bestimmungen der in den Artikeln 77, 103 und 129 genannten Abkommen anwenden. Sie sehen ferner vor, daß alle Anpassungen in Protokollen vorgenommen werden, die mit den übrigen Vertragsstaaten geschlossen und jenen Abkommen beigelegt werden.

2. In den Artikeln 77, 103 und 129 der Beitrittsakte sind die Abkommen genannt, auf die die Artikel 76, 102 und 128 Anwendung finden.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer andererseits, unterzeichnet in Brüssel am 2. Dezember 1991, muß in Anbetracht der Bestimmungen des dritten Gedankenstrichs der Artikel 77, 103 und 129 dieser Liste hinzugefügt werden.

3. Die Beitrittsakte enthält - außer im Falle Österreichs hinsichtlich der Zölle und Lizenzregelungen für bestimmte Spirituosen (Artikel 72) - keine Bestimmungen, welche Übergangsmaßnahmen in der Anwendung des obengenannten Abkommens durch die neuen Mitgliedstaaten erfordern.

4. Das Abkommen enthält quantitative und/oder Präferenz-Vereinbarungen für einige Waren, insbesondere für Fischereierzeugnisse. Ähnliche Vereinbarungen gibt es in den bilateralen Handelsabkommen zwischen den Beitrittsländern und der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer.

Es ist im gegenseitigen Interesse der Gemeinschaft einerseits und der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer andererseits, daß diese quantitativen und/oder Präferenz-Vereinbarungen angepaßt werden, um dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden zur Gemeinschaft ab dem 1. Januar 1995 Rechnung zu tragen.

5. Für die Fischereierzeugnisse stellt sich die Lage wie folgt dar: Das Abkommen der Gemeinschaft mit der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer sieht begrenzte Zugeständnisse für einige Erzeugnisse vor. In den Abkommen zwischen der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer mit den beitretenden Ländern sind meistens weitergehende gegenseitige Zugeständnisse im Bereich der Fischerei enthalten. Folglich müßten die Verhandlungen über die Fischereierzeugnisse die besonderen Interessen der betroffenen Parteien berücksichtigen. Ferner müßten sie sich auf die Präferenz-Vereinbarungen, die im Rahmen der verschiedenen Abkommen zur Zeit gültig sind, und auf das neue Handelsvolumen in den verschiedenen vorrangigen Produktgruppen stützen.

6. Was die Anwendung der Ursprungsregeln betrifft, so werden bestimmte technische Anpassungen nötig sein, um dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

7. Gemäß Absatz 1 der internen Regeln für die Informations- und Konsultationsverfahren zur Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen vor dem Beitritt hat die Kommission die Vertreter der neuen Mitgliedstaaten konsultiert, um die Informationen einzuholen, die für die Beurteilung der Auswirkungen dieses Entwurfs erforderlich sind.

8. Die Artikel 76, 102 und 128 der Beitrittsakte legen folgendes fest: "sollten die ... Protokolle, mit denen das Abkommen angepaßt wird, um den Beitritten Rechnung zu tragen, bis zum 1. Januar 1995 nicht geschlossen worden sein, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Lage zum Beitritt Rechnung zu tragen."

Da die Verhandlungen nicht bis zum 31. Dezember 1994 abgeschlossen worden sind, wird der Rat, wenn die Entwicklung des Handelsverkehrs dies erfordert und gestützt auf einen Vorschlag der Kommission, unabhängige Maßnahmen ergreifen, die den Inhalt der beigefügten Verhandlungsdirektiven widerspiegeln.

9. Infolgedessen und weil es sich empfiehlt, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer andererseits, unterzeichnet in Brüssel am 2. Dezember 1991, anzupassen, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden zur Europäischen Union Rechnung zu tragen, und zu diesem Zweck Verhandlungen mit der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer im Hinblick auf den Abschluß eines Anpassungsprotokolls zum genannten Abkommen aufzunehmen, hat die Kommission:

dem Rat empfohlen, sie zu ermächtigen, Verhandlungen mit der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer zum Abschluß eines Protokolls zu eröffnen, um die Veränderungen am Abkommen vorzunehmen, die sich aus den zuvor genannten Beitritten ergeben.

Die Kommission wird diese Verhandlungen gemäß den beigefügten Direktiven mit einem besonderen Ausschuß führen, der durch den Rat eingesetzt wurde.

ANHANG

RICHTLINIEN

FÜR DIE VERHANDLUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ÜBER EIN BEITRITTSProtokoll FÜR ÖSTERREICH, FINNLAND UND SCHWEDEN ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DER DÄNISCHEN REGIERUNG UND DER LANDESREGIERUNG DER FÄRÖER ANDERERSEITS, UNTERZEICHNET IN BRÜSSEL AM 2. DEZEMBER 1991

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer andererseits, unterzeichnet in Brüssel am 2. Dezember 1991, einschließlich der damit zusammenhängenden Anhänge und Protokolle sowie der dem Abkommen beigefügten Erklärungen (nachfolgend "das Abkommen") genannt, werden mit dem Beitritt in den Beziehungen zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und den Färöern andererseits anwendbar.
2. Die Übergangsmaßnahmen und die unten aufgezählten technischen Anpassungen sind Gegenstand eines Protokolls, das mit der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer geschlossen und dem Abkommen beigefügt wurde.
3. Die Färöer werden aufgefordert, die Bestimmungen des Abkommens, für die keine Übergangsmaßnahmen vorgesehen sind, mit dem Beitritt auf Österreich, Finnland und Schweden vollständig anzuwenden.
4. Die auf die Färöer anwendbaren Übergangsmaßnahmen und technischen Anpassungen führen nicht dazu, daß Österreich, Finnland und Schweden diesen Inseln eine günstigere Behandlung als der Gemeinschaft, in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1995, gewähren.
5. Die auf die Färöer anwendbaren Übergangsmaßnahmen führen nicht dazu, daß Österreich, Finnland und Schweden diesen Inseln eine weniger günstige Behandlung als den nicht präferenzbegünstigten Drittländern gewähren.
6. Die Republik Österreich kann bis zum 1. Januar 1996 gegenüber den Färöern die Zölle sowie die Lizenzregelungen beibehalten, die sie zum Zeitpunkt ihres Beitritts auf Spirituosen und nicht denaturierten Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. der HS-Position 22.08 anwendete. Eine solche Lizenzregelung muß in nicht diskriminierender Weise angewandt werden.

II. REGELN BETREFFEND DEN URSPRUNG DER WAREN

1. Der im Abkommen vorgesehene gemischte Ausschuß nimmt an den Ursprungsregeln die Änderungen vor, die sich infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Union als notwendig erweisen könnten.

2. Das Protokoll Nr. 3 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 11 Absatz 3 sind die folgenden Begriffe neben den Wörtern "NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT" hinzuzufügen:

"ANNETTU JÄLKIKÄTEEN" und

"UTFÄRDAT I EFTERHAND".

b) In Artikel 12 Absatz 2 sind die folgenden Begriffe neben dem Wort "DUPLIKAT" hinzuzufügen:

"KAKSOIKAPPALE" und

"DUPLIKAT".

c) In Artikel 13 Absatz 4 sind die folgenden Begriffe neben den Wörtern "VEREINFACHTES VERFAHREN" hinzuzufügen:

"YKSINKERTAISTETTU MENETTELY" und

"FÖRENKLAD PROCEDUR".

3. Unbeschadet der Anwendung etwaiger Maßnahmen aufgrund der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft werden Ursprungsnachweise, die von den Färöern im Rahmen von Präferenzabkommen zwischen Österreich, Finnland und Schweden und diesen Inseln oder im Rahmen einseitig ergangener innerstaatlicher Rechtsvorschriften Österreichs, Finnlands und Schwedens ordnungsgemäß ausgestellt worden sind, in den jeweiligen Ländern angenommen, sofern:

- der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor dem Beitritt ausgestellt worden sind;

- der Ursprungsnachweis bis spätestens vier Monate nach dem Beitritt den Zollbehörden vorgelegt wird.

4. Österreich, Finnland und Schweden dürfen die Bewilligungen, durch die im Rahmen von Abkommen mit den Färöern die Eigenschaft eines "ermächtigten Ausführers" verliehen wurde, beibehalten, sofern

- in den Abkommen der Färöer mit der Europäischen Union in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1995 eine solche Bestimmung ebenfalls enthalten ist;

- die ermächtigten Ausführer die Ursprungsregeln der Gemeinschaft anwenden.

Diese Bewilligungen müssen bis spätestens ein Jahr nach dem Beitritt durch neue, nach den Gemeinschaftsvorschriften erteilte Bewilligungen ersetzt werden.

5. Anträge auf nachträgliche Überprüfung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Ursprungsnachweise werden von den zuständigen Zollbehörden der Europäischen Union in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1995 und von jenen Österreichs, Finnlands und Schwedens während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ausstellung des betreffenden Ursprungsnachweises angenommen.

III. FISCHEREIERZEUGNISSE

Für die Fischereierzeugnisse müßte das Protokoll die besonderen Interessen der betroffenen Parteien berücksichtigen. Es müßte auf den Präferenz-Vereinbarungen basieren, die im Rahmen der verschiedenen Abkommen vor dem 1. Januar 1995 Gültigkeit hatten. Die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen sollten die traditionellen Handelsströme zwischen den neuen Mitgliedstaaten einerseits und den Färöern andererseits widerspiegeln.

DECLASSIFIED

ERKLÄRUNG
FÜR DAS RATSPROTOKOLL

"Die spanische Delegation hat Vertrauen in das Vorgehen der Kommission und fordert diese auf, ihre Bemühungen um einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über die Anwendung der Bedingungen zur Erweiterung der Europäischen Union fortzusetzen, ohne aus dem Auge zu verlieren, daß Spanien ein besonderes Interesse an der Frage des Zugangs zu den Fischereiresourcen hat."

DECLASSIFIED